



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1949

Wiesbaden, den 9. April 1949
Ausgegeben am 23. April 1949

Nr. 15

INHALT:

	Seite		Seite		Seite
Betr.: Aussagegenehmigung für öffentliche Bedienstete	125	tikel X § 11 des Anhangs zum Gesetz Nr. 60)	126	Anordnung HE Nr. 3/49 über die Preisbildung von Spirituosen	128
Betr.: Aussagegenehmigung für öffentliche Bedienstete	125	Betr.: Weitere Verwendung der Lohnsteuerkarten 1948	127	Ernannt	128
Betr.: Einzug von Sera und Impfstoffen	125	Betr.: Kirchensteuer 1949	127	Regierungspräsidenten:	
Berichtigung zu Ziffer Nr. 87, Seite 60, Staatsanzeiger Nr. 7/49	126	Betr.: Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1949	127	Kassel:	
Halbmonatlicher Bericht über Tierseuchen im Lande Hessen — Stand am 15. Febr. 1949	126	Anordnung HE Nr. 2/49 über Höchstpreise für das Abschleppen von Kraftfahrzeugen	127	Personalveränderungen	128
Betr.: Abführung der Lohnsteuer (§ 41 Absätze 1 und 2 LStDB 1918 sowie Ar-		Anordnung HE Nr. 1/49 über Erzeugerpreise für Speisebohnen	127	Stellenausschreibungen	129
				Stellenbewerbungen	129
				Gerichte	129
				Öffentlicher Anzeiger	129

Ministerium des Innern

An die mir nachgeordneten staatlichen Behörden

169 Betr.: Aussagegenehmigung für öffentliche Bedienstete.

Nach den einschlägigen prozeßrechtlichen Bestimmungen dürfen öffentliche Bedienstete über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, ohne Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde weder vernommen werden noch aussagen. Nach dem Wortlaut der Prozeßordnungen ist die Genehmigung durch das Gericht einzuholen. Wird eine Aussagegenehmigung beantragt, so ist grundsätzlich die Genehmigung zu erteilen. Eine Verweigerung der Aussagegenehmigung darf durch eine mir nachgeordnete Behörde oder eine Abteilung meines Ministeriums in keinem Falle ausgesprochen werden. Wenn gegen die Erteilung der Genehmigung aus dienstlichen Gründen Bedenken bestehen, so ist mir unverzüglich zu berichten und meine Entschließung einzuholen.

Wiesbaden, 30. 3. 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister des Innern — II Az. 8 1

An die meiner Dienstaufsicht unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

170 Betr.: Aussagegenehmigung für öffentliche Bedienstete.

Wegen der Erteilung oder Verweigerung der Aussagegenehmigung für öffentliche Bedienstete habe ich unter dem 30. März 1949 den folgenden Erlaß an die mir nachgeordneten staatlichen Behörden gerichtet:

„Nach den einschlägigen prozeßrechtlichen Bestimmungen dürfen öffentliche Bedienstete über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, ohne Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde weder vernommen werden noch aussagen. Nach dem Wortlaut der Prozeßordnungen ist die Genehmigung durch das Gericht einzuholen. Wird eine Aussagegenehmigung beantragt, so ist grundsätzlich die Genehmigung zu erteilen. Eine Verweigerung der Aussagegenehmigung darf durch eine mir nachgeordnete Behörde oder eine Abteilung meines Ministeriums in keinem Falle ausgesprochen werden. Wenn gegen die Erteilung der Genehmigung aus dienstlichen Gründen Bedenken bestehen, so ist mir unverzüglich zu berichten und meine Entschließung einzuholen.“

Ich empfehle, in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Erlasses dem Leiter der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Verweigerung einer Aussagegenehmigung vorzubehalten.

Wiesbaden, 31. 3. 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister des Innern — II a (1) Az. 8 1

171 Betr. Einzug von Sera und Impfstoffen.

Die Diphtherie-Impfstoffe mit

1. den Kontrollnummern 35 bis 36 (fünfundreißig bis sechsunddreißig) einschließlich, aus dem Asid-Serum-Institut, Dessau;
2. der Kontrollnummer 3 (drei) aus dem Asid-Serum-Institut, Königsberg;
3. den Kontrollnummern 82 und 86 bis 88 (zweiundachtzig) und (sechsundachtzig bis achtundachtzig) einschließlich, aus den Behringwerken, Marburg an der Lahn;
4. den Kontrollnummern 34 bis 37 (vierunddreißig bis siebenunddreißig) einschließlich, aus dem Sächsischen Serumwerk, Dresden; sind wegen Ablaufes der staatlichen Gewährsdauer zum Einzug bestimmt.

Die Diphtheriesera mit

1. den Kontrollnummern 5968 bis 5983 (fünftausendneunhundertachtundsechzig bis fünftausendneunhundertdreiundachtzig) einschließlich, aus den Behringwerken, Marburg an der Lahn;
2. den Kontrollnummern 944 bis 950 (neunhundertvierundvierzig bis neunhundertfünfzig) einschließlich, aus dem Hamburger Serumwerk, Hamburg;
3. den Kontrollnummern 116 bis 122 (einhundertundsechzehn bis einhundertzweiundzwanzig) einschließlich, aus dem Asid-Serum-Institut, Dessau;
4. den Kontrollnummern 1418 bis 1457 (eintausendvierhundertachtzehn bis eintausendvierhundertsiebenundfünfzig) einschließlich, 1461 bis 1464 und (eintausendvierhunderteinundsechzig bis eintausendvierhundertvierundsechzig) einschließlich, aus dem Sächsischen Serumwerk, Dresden;
5. den Kontrollnummern 15 bis 20 (fünfzehn bis zwanzig) einschließlich,

aus der Gesundheitsanstalt Prag; sind wegen Ablaufes der staatlichen Gewährsdauer zum Einzug bestimmt.

Die Dysenteriesera mit

1. den Kontrollnummern 754 bis 756 (siebenhundertvierundfünfzig bis siebenhundertsechsfundfünfzig) einschließlich, aus den Behringwerken, Marburg an der Lahn;
2. der Kontrollnummer 60 (sechzig) aus dem Sächsischen Serumwerk, Dresden; sind wegen Ablaufes der staatlichen Gewährsdauer zum Einzug bestimmt.

Die Gasbrand-(Gasödem)-Sera mit

1. den Kontrollnummern 415 bis 420 (vierhundertundfünfzehn bis vierhundertzwanzig) einschließlich, aus den Behringwerken, Marburg an der Lahn;
2. den Kontrollnummern 97 bis 101 (siebenundneunzig bis einhundertundeins) einschließlich, aus dem Sächsischen Serumwerk, Dresden; sind wegen Ablaufes der staatlichen Gewährsdauer zum Einzug bestimmt.

Die Gasbrand-(Peritonitis)-Sera mit

1. den Kontrollnummern 263 bis 264 (zweihundertdreiundsechzig bis zweihundertvierundsechzig) einschließlich, aus den Behringwerken, Marburg an der Lahn;
2. den Kontrollnummern 120 bis 124 (einhundertundzwanzig bis einhundertvierundzwanzig) einschließlich, aus dem Sächsischen Serumwerk, Dresden;
3. die Kontrollnummer 16 (sechzehn) aus dem Serotherapeutischen Institut, Wien; sind wegen Ablaufes der staatlichen Gewährsdauer zum Einzug bestimmt.

Die Tetanus-Seren mit

1. den Kontrollnummern 5667 bis 5687 (fünftausendsechshundertsiebenundsechzig bis fünftausendsechshundertsechszehnundachtzig) einschließlich, aus der IG Farbenindustrie AG, Abteilung Behringwerke, Marburg a. d. Lahn, Neuhäusen und Wien;
2. den Kontrollnummern 214 bis 220 (zweihundertundvierzehn bis zweihundertundzwanzig) einschließlich; aus dem Asid-Serum-Institut, Dessau;
3. der Kontrollnummer 103 (einhundertdrei) aus dem Asid-Serum-Institut, Ostpreußen, Königsberg;

4. den Kontrollnummern 1166 bis 1197 (eintausendeinhundertsechszwanzig bis eintausendeinhundertsebenundneunzig) einschließlich, aus dem Sächsischen Serumwerk AG, Dresden;
 5. den Kontrollnummern 156 und 157 (einhundertsechsfünfzig und einhundertsebenundfünfzig) einschließl., aus dem Hamburger Serumwerk, Hamburg;
 6. der Kontrollnummer 116 (einhundertundachtzehn) aus dem Bakteriologischen und Serum-Institut Dr. Schreiber, Landsberg a. d. W.; sind wegen Ablaufes der staatlichen Gewährsdauer zum Einzug bestimmt.

Die Testseren zur Blutgruppenbestimmung mit

1. den Kontrollnummern 15381 bis 15390 (fünfzehntausenddreihunderteinundachtzig bis fünfzehntausenddreihundertundneunzig) einschließlich, 15392 bis 15398 (fünfzehntausenddreihundertzweiundneunzig bis fünfzehntausenddreihundertachtundneunzig) einschließl., aus den Behringwerken, Marburg an der Lahn;
 2. den Kontrollnummern 13655 bis 13658 (dreizehntausendsechshundertfünfundsünfzig bis dreizehntausendsechshundertachtundsünfzig) einschließl., 13661 und 13662 (dreizehntausendsechshunderteinundsechzig und dreizehntausendsechshundertzweiundsechzig) einschließl., 13664 bis 13667 (dreizehntausendsechshundertvierundsechzig bis dreizehntausendsechshundertsebenundsechzig) einschließl., 13669 bis 13671 (dreizehntausendsechshundertneunundsechzig bis dreizehntausendsechshunderteinundsiebzig) einschließlich, 13680 und 13681 (dreizehntausendsechshundertachtzig und dreizehntausendsechshunderteinundachtzig) einschließlich,

13687 (dreizehntausendsechshundertsebenundachtzig), 13689 bis 13692 (dreizehntausendsechshundertneunundachtzig bis dreizehntausendsechshundertzweiundneunzig) einschließl., 13697 und 13698 (dreizehntausendsechshundertsebenundneunzig und dreizehntausendsechshundertachtundneunzig) einschließl., 13700 (dreizehntausendsebenhundert), 13706 und 13707 (dreizehntausendsebenhundertundsechs und dreizehntausendsebenhundertundsieben), aus dem Hamburger Serumwerk G.m.b.H., Hamburg;
 3. den Kontrollnummern 13646 bis 13652 (dreizehntausendsechshundertsechszwanzig bis dreizehntausendsechshundertsechszwanzig) einschließl., 13663 (dreizehntausendsechshundertdreiundsechzig), 13675 und 13676 (dreizehntausendsechshundertfünfundsiebzig und dreizehntausendsechshundertsechszwanzig) einschließl., 13678 (dreizehntausendsechshundertachtundsiebzig), 13686 (dreizehntausendsechshundertsechszwanzig), 13708 (dreizehntausendsebenhundertundacht), 13710 (dreizehntausendsebenhundertundzehn), aus dem Biotest-Serum-Institut, Dr. Schleußner, Frankfurt a. M.;

4. den Kontrollnummern 13674 (dreizehntausendsechshundertvierundsiebzig), 13685 (dreizehntausendsechshundertfünfundachtzig), aus der Seropharm-G.m.b.H., Hochheim am Main;

5. den Kontrollnummern 13682 bis 13684 (dreizehntausendsechshundertzweiundachtzig bis dreizehntausendsechshundertvierundachtzig) einschließl.,

aus der SERAG, Süddeutsches Serum- und Arzneimittelwerk G.m.b.H., München; sind wegen Ablaufes der staatlichen Gewährsdauer zum Einzug bestimmt.

Die Rotlaufseren mit
 1. den Kontrollnummern 312 und 313 (dreihundertundzwölf und dreihundertunddreizehn), aus dem Hamburger Serumwerk, Hamburg;
 2. den Kontrollnummern 1620 bis 1640 (eintausendsechshundertundzwanzig bis eintausendsechshundertundvierzig) einschließlich, aus den Behringwerken, Marburg an der Lahn; sind wegen Ablaufes der staatlichen Gewährsdauer zum Einzug bestimmt.
 Wiesbaden, den 25. 3. 1949.
 He./Sch.

Hessisches Staatsministerium
 Der Minister des Innern — V/Öffentliches Gesundheitswesen — V.Pharm. — 18h 15 29 — Tg. B. Nr. 3921/49.

172 Berichtigung
 zu Ziffer Nr. 87, Seite 60, Staatsanzeiger Nr. 7/49
 Bekanntmachung, betr.: Deutscher Azelenausschuß für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet
 Zu Beginn des Textes muß es statt „Auf Beschluß des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ nunmehr richtig: „Auf Beschluß der Länder des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ heißen.
 Wiesbaden, 24. 3. 1949.
 Hessisches Staatsministerium
 Der Minister des Innern — I f (3) — 7 0 16 —

173 Halbmonatlicher Bericht über Tierseuchen im Lande Hessen — Stand am 15. Februar 1949
 Zahlen oberhalb des Strichs: Stand vom 1. Februar 1949

Seuchenart	Reg.-Bez. Darmstadt			Reg.-Bez. Kassel			Reg.-Bez. Wiesbaden			Hessen		
	Kreise	Gem.	Tiere	Kreise	Gem.	Tiere	Kreise	Gem.	Tiere	Kreise	Gem.	Tiere
Rotlauf der Schweine	3	4	46	3	4	4	4	7	8	10	15	58
	—	—	—	4	5	6	2	3	3	6	8	9
Maul- u. Klauenseuche	11	101	3924	15	153	11306	10	50	1359	36	304	16589
	7	60	1759	16	128	7150	9	27	567	32	215	9476
Räude der Schafe	3	8	1306	3	6	26	1	1	250	7	15	1582
	3	7	1006	3	8	31	1	1	250	7	16	1287
Räude der Einhufer	2	3	6	—	—	—	—	—	—	2	3	6
	2	3	6	1	1	1	—	—	—	3	4	7
Ansteckende Blutarmut	7	11	14	4	9	3	1	1	1	12	21	18
	7	12	13	4	9	3	2	2	2	13	23	18
Donrine (Beschälseuche)	—	—	—	2	17	48	—	—	—	2	17	48
	—	—	—	2	15	46	—	—	—	2	15	46
Tbc des Rindviehs	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pararanschbrand	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Wiesbaden, 2. 3. 1949

Hessisches Staatsministerium — Der Minister des Innern — Vb/Vet. AZ. 19 b 36

Ministerium der Finanzen

An sämtliche Finanzämter
171 Betr.: Abführung der Lohnsteuer
 (§ 41 Absätze 1 und 2 LStDB 1948 sowie Artikel X § 11 des Anhangs zum Gesetz Nr. 64)
 Abweichend von der Vorschrift des § 11 in Artikel X des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 bestimme ich auf Grund des

§ 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Steuerüberleitung vom 13. Dezember 1948, daß der Arbeitgeber die gesamte Lohnsteuer, die er in einem Kalendermonat einbehalten hat, spätestens am 5. Tage nach Ablauf des Kalendermonats in einem Betrage an die zuständige Finanzkasse abzuführen hat.
 Diese Anordnung ist erstmalig anzuwen-

den für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 1. Januar 1949 beendet haben. Der Erlaß wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.
 Wiesbaden, 4. 2. 1949
 Hessisches Staatsministerium
 Der Minister der Finanzen — S 2234 — 3 — St 2 b

An sämtliche Finanzämter

175 Betr.: Weitere Verwendung der Lohnsteuerkarten 1948

Verg.: MdF-Erlaß vom 24. Dezember 1948 — S 2230 — 3 — St 2 b/St 22 —

Infolge der außerordentlich großen Anzahl der bei den Finanzämtern eingegangenen Anträge auf Lohnsteuerermäßigung für das Kalenderjahr 1949, deren Bearbeitung noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird, bestimme ich folgendes:

Die in meinem Erlaß vom 24. Dezember 1948 — S 2230 — 3 — St 2 b/St 22 — festgesetzte Frist (28. Februar 1949), bis zu welcher der Arbeitgeber die Lohnsteuer vom Arbeitslohn nach den Eintragungen

der Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 1948 berechnen kann, wenn ihm der Arbeitnehmer die neue Lohnsteuerkarte 1949 noch nicht vorlegen kann, wird bis zum 30. April 1949 verlängert.
Wiesbaden, 21. 3. 1949

Hessisches Staatsministerium
Der Minister der Finanzen — S 2230 — 3 — St 5/St 52

Ministerium für Kultus und Unterricht

An

- 1. Ev. Kirche in Hessen und Nassau, Wiesbaden
- 2. Ev. Landeskirche von Kurhessen-Waldeck, Kassel
- 3. Ev. Kirche im Rheinland, Düsseldorf
- 4. Bischöfl. Generalvikariat Fulda
- 5. Bischöfl. Ordinariate Mainz und Limburg
- 6. Altkatholische Kirche Deutschlands, Bonn

176 Betr.: Kirchensteuer 1949

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der Finanzen genehmige ich die Beschlüsse der Kirchenleitungen der Evangelischen und Katholischen Kirchen und der Altkatholischen Kirche im Lande Hessen, die zugleich für die im Lande Hessen gelegenen Kirchengemeinden ergangen sind, mit Wirkung vom 1. April 1949 ab den Zuschlag zur Einkommensteuer einschließlich der Lohnsteuer, als Kirchensteuer zu erhöhen mit der Maßgabe, daß als Kirchensteuer ein Zuschlag von 7% zur Einkommensteuer einschließlich der Lohnsteuer mit Wirkung vom 1. April 1949 erhoben wird. Die Genehmigung gilt für das Rechnungsjahr 1949/50.

Die Erhebung der Kirchensteuer richtet sich im übrigen nach der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern vom 20. Juli 1948 (GVBl. S. 91).

Wiesbaden, 19. 3. 1949

Hessisches Staatsministerium
Der Minister für Kultus und Unterricht
— XI/IZ3/Kirchensteuer/Dr. Wa/P

An den Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel und Wiesbaden

177 Betr.: Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1949

Zur Erhebung der Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1949/50 gebe ich bekannt:

1. Soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben wird, gilt auch für das kommende Rechnungsjahr 1949/50 die Regelung, wie sie durch die Verordnung vom 20. Juli 1948 über die Erhebung von Kirchensteuern (GVBl. S. 91) getroffen wurde.

Neben den Zuschlägen zur Einkommensteuer können als Kirchensteuer Zuschläge zu den Meßbeträgen der Grundsteuer und ein Kirchgeld erhoben werden.

Für das Kirchgeld gelten die Richtlinien weiter, die ich in meinem Erlaß vom 23. Juli 1948 — XI/IZ3/Tgb.-Nr. 36084/48 — (Nr. 394 in Nr. 33/48 Staatsanzeiger für das Land Hessen) unter IV 2 bekanntgegeben habe.

2. Ich genehmige hiermit für das Rechnungsjahr 1949/50 allgemein alle Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die zusätzlich zu der Kirchensteuer, die als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben wird, lediglich die Erhebung eines Zuschlages zu den Meßbeträgen der Grundsteuer und die Erhebung eines Kirchgeldes vorsehen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Der Zuschlag zu den Meßbeträgen der Grundsteuer darf 20 v.H. oder den Hundertsatz nicht übersteigen, der für das Rechnungsjahr 1947 erhoben worden ist.
- b) Das Kirchgeld darf den Betrag von 12.— DM jährlich nicht überschreiten.

c) Für den Regierungsbezirk Darmstadt einschließlich der Stadtteile Wiesbaden-Amöneburg, Wiesbaden-Kastel, Wiesbaden-Kostheim gelten die Bestimmungen zu a) mit der Maßgabe, daß die Religionsgemeinschaften (Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes des Volksstaates Hessen vom 15. Dezember 1928) als Kirchensteuer nur diejenigen Zuschläge zu den Meßbeträgen der Grundsteuer erheben dürfen, wie im Rechnungsjahr 1947, und daß die Zuschläge der Religionsgesellschaften und der Kirchengemeinden zusammen den Hundertsatz von 20% nicht übersteigen dürfen.

3. Steuerbeschlüsse, die über die unter 2. genannten Sätze hinausgehen, bedürfen der Genehmigung im Einzelfalle, die unter Vorlage des Haushaltsplanes nach Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde bei dem Regierungspräsidenten zu beantragen ist.

4. Ich genehmige gleichzeitig, daß die Kirchengemeinden bis zur Zustellung der Steuerbescheide Vorauszahlungen jeweils am 15. Mai, 15. August, 15. November 1949 und 15. Februar 1950 in Höhe von je einem Drittel des Betrages erheben dürfen, der für das zweite bis vierte Vierteljahr des Rechnungsjahres 1948/49 erhoben worden ist, soweit sich der Betrag auf die Zuschläge zu den Meßbeträgen der Grundsteuer und auf das Kirchgeld bezieht. Die Erhebung von Vorauszahlungen ist von den Kirchenleitungen zu beschließen und öffentlich bekannt zu machen.

Wiesbaden, 14. 3. 1949

Hessisches Staatsministerium
Der Minister für Kultus und Unterricht
— XI/IZ3/36084/48/Dr. Wa/P

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

178 Anordnung HE Nr. 2/49 über Höchstpreise für das Abschleppen von Kraftfahrzeugen

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (Wl. GBl. 48, Seite 27) 3. Februar 1949 (WlGBl. 1949 S. 14) wird

für das Land Hessen folgendes angeordnet:

§ 1

Für das Abschleppen von Kraftfahrzeugen dürfen höchstens die nachstehend verzeichneten Preise berechnet werden:

Gewicht des abzuschleppenden Fahrzeuges	bis 1000 kg				
	2500 kg	5000 kg	7500 kg	üb. 7500 kg	
	DM	DM	DM	DM	DM
Gebühr für die Benutzung des Abschleppgerätes	2.70	3.—	6.70	7.50	7.50
Lcerkilometer	0.25	0.30	0.45	0.50	0.60
Schleppkilometer	0.50	0.60	0.90	1.10	1.20
Mindestpreis	12.75	15.25	22.75	25.75	28.25

§ 2

Arbeitsstundenpreis der Bergungsmannschaft je Mann und Stunde DM 2.75.

§ 3

Für Bergungsarbeiten an besonders beschädigten Fahrzeugen für die das für diese Gewichtsklasse übliche Gerät nicht ausreicht sowie beim Einsatz mehrerer Geräte können die Preise der nächst höheren Gewichtsklasse berechnet werden.

§ 4

(1) Bei der Verwendung von Abschleppfahrzeugen mit Motorspill oder motorisch angetriebenem Hubwerk kann ein Sonderzuschlag für die Benutzung dieser Einrichtung je Stunde berechnet werden. Überstunden, Nacht- und Feiertagszuschläge richten sich nach den für das

Kraftfahrzeughandwerk geltenden Tarifbestimmungen.

(2) Bei Benutzung behelfsmäßiger Abschleppgeräte ist ein Abschlag von 10% vorzunehmen.

(3) Bei Vorliegen von Wintererschwerenissen (Eis oder Schnee) darf ein Zuschlag von 10% berechnet werden.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. April 1949 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Wiesbaden, 10. 3. 1949.

Hessisches Staatsministerium
Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
— Preisabteilung — K II S 3 a — 2 — 49 Sa./Fe.

179 Anordnung HE Nr. 1/49 über Erzeugerpreise für Speisebohnen

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (Wl. GBl. 48, Seite 27) 3. Februar 1949 (WlGBl. 1949 S. 14) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Anordnung der VfW PRNr. 63/48 über Erzeugerpreise für Hülsenfrüchte der Ernte 1948 vom 22. Mai 1948 (Mittl. Bl. d. VfW Nr. 13 I S. 118) wird für das Land Hessen folgendes angeordnet:

§ 1

Für Speisebohnen inländischer Erzeugung dürfen folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

Erzeugerpreis	DM je 100 kg
Großhandelsabgabepreis	48.—
in Originalsäcken	55.—
in Anbruchmengen	57.—
Verbraucherhöchstpreis	72.—

§ 2

Für die Aufbereitung von Speisebohnen darf ein Zuschlag gemäß den Vorschriften der Anordnung der ehem. Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft vom 1. Juli 1944 berechnet werden.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 15. März 1949 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten

alle dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Wiesbaden, 1. 3. 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
— Preisabteilung — Pr. K II C 6g — 2 — 49
Sa./Fe.

180 Anordnung HE Nr. 3/49 über die Preisbildung von Spirituosen

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBL. S. 27) in der Fassung des Gesetzes zur Verlängerung des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz vom 3. Februar 1949), WiGBL. S. 14, wird für das Land Hessen folgendes angeordnet:

§ 1

Die Hersteller von Spirituosen sind verpflichtet, ihre Preise gemäß den Vorschriften des § 2 zu bilden. Die festgesetzten Zuschläge sind Höchstsätze, die nur dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn sich bei der betriebsindividuellen Kalkulation keine niedrigeren Sätze ergeben.

§ 2

Die Preisermittlung für je 100 $\frac{1}{4}$ Flaschen mit 0,7 Liter Inhalt ist nach folgendem Kalkulationsschema vorzunehmen:

- a) Rohstoffkosten:
Alkohol, Aromastoffe und sonstige Zutaten, Einstandspreise in gesetzlich zulässiger und angemessener Höhe zuzüglich 3% zum Ausgleich der Schwundverluste bei der Verarbeitung und Einlagerung
- b) Verpackungskosten:
Flaschen, Korken, Ausstattung, Papier, Hülsen und Kisten DM 50.—
- c) Verarbeitungsspanne:
Löhne, Fertigungs- und Verwaltungsvertriebskosten, allgemeine Vertriebskosten
Branntwein DM 150.—
Liköre DM 160.—
- d) Gewinnzuschlag:
8% auf die Summe von a) bis c)
- e) Sonderkosten:
Umsatzsteuer und Skonto,
4% auf die Summe von a) bis d)
- f) Transportkosten: DM 10.—
- g) Erzeugerpreis: Summe a) bis f).

§ 3

Der gemäß § 2 errechnete Erzeugerpreis versteht sich für flaschenweise Abgabe an den Großhandel bei Lieferung frachtfrei Empfangsstation. Betriebe, die ihre Preisstellung ab Werk vornehmen, dürfen den Transportkostenzuschlag nicht in Ansatz bringen. Bei der Preisstellung für Faßware dürfen die in dem Kalkulationsschema gemäß § 2 enthaltenen Abfüllkosten sowie die Aufwendungen für Fla-

schen, Korken, Ausstattung usw. keine Berücksichtigung finden.

§ 4

Bei Lieferungen an die nächstfolgenden Wirtschaftsstufen dürfen nachstehende Preise nicht überschritten werden:

- a) Lieferungen an den Einzelhandel:
Erzeugerpreis + 12%
b) Lieferungen an Gaststätten:
Erzeugerpreis + 18%
c) Lieferungen an Verbraucher:
Erzeugerpreis + 40%

§ 5

Der höchstzulässige Verbraucherpreis ist auf dem Etikett der Flasche anzugeben. Bei Abgabe von Spirituosen in unabgefülltem Zustand im Einzelhandel ist der höchstzulässige Verbraucherpreis in deutlich lesbarer Schrift an dem Behälter anzubringen.

Bei Lieferungen an den Einzelhandel hat der Lieferant in seiner Rechnung auf die Einhaltung des höchstzulässigen Verbraucherpreises ausdrücklich hinzuweisen.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 15. März 1949 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle dieser Regelung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Wiesbaden, 12. 3. 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
— Preisabteilung — Pr. K II C 15 c — 2 — 49
Sa./Fe.

Verschiedenes

181 Ernannt:

wurde durch Urkunde des Herrn Ministerpräsidenten vom 15. März 1949 der Rechnungsrat Georg Schäfer zum Regie-

rungsamtmann unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.
Darmstadt, 22. 3. 1949
Der Rechnungshof des Landes Hessen

Regierungspräsidenten

Kassel

182 Personalveränderungen

Ernannt:

Hauptlehrer Wilhelm Fischer in Poppenhausen, Kreis Fulda-Land, zum Rektor am 1. Februar 1949

ap. Lehrerin Thea Heil in Erinethels, Kreis Frittlar, als Lehrerin, im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit am 1. März 1949

Lehrer Franz Sandrock zum Konrektor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in Kirchhain, Kreis Marburg, am 1. März 1949

Lehrer Albert Buddefeld, Kulte, Kreis Waldeck, zum 1. März 1949 zum Hauptlehrer

Lehrer August Quer, Hemfurth, Kreis Waldeck, zum Hauptlehrer am 1. März 1949

Mittelschullehrer Heinrich Holzhauer, Melsungen, zum Rektor zum 1. Februar 1949

Ernannt und in den Hess. Staatsdienst als Beamter auf Kündigung übernommen:

Lehrerin Gabriele Rusch in Bebra, Kreis Rotenburg, am 1. März 1949

Versetzt:

Lehrer Josef Imhof, Wickers, Kreis Fulda, nach Kerzell, Kreis Fulda, am 1. Januar 1949

Lehrer Karl Schramm, Leibholz, Kreis Hünfeld, nach Mackenzell, Kreis Hünfeld, am 1. Januar 1949

Lehrer Julius Schneider, Dodenhausen, Kreis Frankenberg, nach Wehrshausen, Kreis Hersfeld, am 16. Februar 1949

Lehrer Wilhelm Klapproth, Wehrshausen, Kreis Hersfeld, nach Dodenhausen, Kreis Frankenberg

Lehrer Heinrich Engelbach, Roda, Kreis Frankenberg, nach Hatzfeld, Kreis Frankenberg, am 1. Februar 1949

Lehrer Heinrich Kilian, Helsa, Kreis Kassel-Land, nach Oberkaufungen, Kreis Kassel-Land, zum 1. Januar 1949

In den Hessischen Staatsdienst als Beamter auf Widerruf übernommen:

Lehrer Heribert Scherer, Fulda, am 1. März 1949

Lehrer Wilhelm Krick, Finkenhain, Kreis Fulda, am 1. März 1949

Hauptlehrer Konrad Schreiber in Amöneburg, Kreis Marburg, zum 1. April 1949

Lehrerin Frl. Ruth Hausam, Obervellmar, Kreis Kassel-Land, zum 1. März 1949

Lehrerin Ruth Keppler, Kassel, BgSch. Rinaldstraße, zum 1. April 1949

Lehrerin Felicitas Schmidtgall, Hombresen, Kreis Hofgeismar, am 1. April 1949

In den Hessischen Staatsdienst als Beamter auf Lebenszeit übernommen:

Lehrer August Amsler, Roth, Kreis Marburg-Land, zum 1. April 1949

Lehrer Adalbert Gensch, Gersfeld, Kreis Fulda, am 1. März 1949

Lehrerin Rudolfine Hauser, Schenklingfeld, Kreis Hersfeld, am 1. April 1949

Lehrer Willi Krieger, Raulbach, Kreis Fulda, zum 1. April 1949

Lehrerin Maria Klemp, Emsdorf, Kreis Marburg, zum 1. April 1949

Lehrer Hermann Gruff, Fulda, zum 1. April 1949

Lehrerin Margarete Fladung, Fulda, zum 1. April 1949

Lehrer Heinrich Falkenhan, Wanfried, Kreis Eschwege, zum 1. April 1949

Lehrer Anton Krapp, Weyhers, Kreis Fulda, zum 1. April 1949

Lehrer Clemens Sippel, Hofbieber, Kreis Fulda, zum 1. April 1949

Lehrerin Maria Schmitt, Fulda, Lomschule, zum 1. April 1949

Lehrerin Johanna Matthias, Frankenua, Kreis Frankenberg, zum 1. April 1949

Hauptlehrer Edmund Vey, Hilders, Kreis Fulda, zum 1. April 1949

Mittelschullektorin Frl. Isabella Gerke, Witzzenhausen, als Mittelschullektorin zum 5. Februar 1949

Lehrer Gerhard Schwarz, Helmitghausen, Kreis Waldeck, zum 1. März 1949

Lehrer Heinrich Wichmann, Vaake, Kreis Hofgeismar, zum 1. 3. 1949

Lehrer Josef Pollak, Bad Wildungen, Kreis Waldeck, zum 1. März 1949

Lehrerin Marianne Schmücker, Lippoldsberg, Kreis Hofgeismar, zum 1. März 1949

Lehrer I. R. Willibald Freytag, Friemen, Kreis Eschwege, am 1. März 1949

In den Hessischen Staatsdienst als Beamter auf Kündigung übernommen:

Lehrerin Edeltraud Hopp, Hatzfeld, Kreis Frankenberg, am 1. März 1949

In den Hessischen Schuldienst als Beamter auf Lebenszeit übernommen:

Mittelschullehrer Ernst Mühlack, Neustadt, Kreis Marburg-Land, zum 1. März 1949

Lehrerin Agnes Attemann, Albugen, Kreis Marburg, am 1. März 1949

Als Beamter auf Kündigung in den Hessischen Schuldienst übernommen:

Lehrerin Maria Herta Rosner, Haina/Kloster, Kreis Frankenberg, zum 1. April 1949

Als Beamter auf Lebenszeit übernommen:

Rektor Edmund Ackermann, Hünfeld, ab 15. Februar 1949

Als Beamter auf Lebenszeit übernommen und in den Ruhestand versetzt:

Lehrer Leo Schneider, Schweben, Kreis Fulda, zum 1. April 1949

In den Hessischen Staatsdienst als Beamter auf Widerruf übernommen und gleichzeitig in den Ruhestand versetzt:

Lehrer Heinrich Schneider, Rhünda, Kreis Melsungen, zum 1. April 1949

Lehrer Wilhelm Most, St. Ottilien, Kreis Witzenhausen, zum 1. 4. 1949

In den Ruhestand versetzt:

Lehrer Heinrich Rehm, Ulfen, Kreis Rotenburg, zum 1. April 1949

Hauptlehrer Jakob Brandau, Widdershausen, Kreis Hersfeld, zum 1. April 1949

Lehrerin Clara Lehn, Marburg, zum 1. April 1949

Lehrer Ludwig Sinsel, Neustadt, Kreis Marburg/L., zum 1. April 1949

Hauptlehrer Ernst Zentgraf, Wüstensachsen, Kreis Fulda-Land, zum 1. Februar 1949

Techn. Lehrerin Christine Dickert, Kassel, BgSch., Wilhelmshöhe, zum 1. Januar 1949

Gestorben

Rektor Reinhard Nolte, Marburg, Nord-schule, am 8. Januar 1949

Kassel, 24. 3. 1949.

Der Regierungspräsident in Kassel

Stellenausschreibungen

Die Assistenzarztstelle an der Medizinal-Untersuchungsstelle (Bakt.-serol. Abt. des Patholog. Institutes) der Städt. Krankenanstalten Wiesbaden ist neu zu besetzen. Gefordert wird gute bakteriologisch-serologische Vorbildung. Vergütung erfolgt nach Gruppe III der TO.A. Bewerbungen mit Lebenslauf, Ausbildungsgang und Spruchkammerbescheid sind bis 30. April 1949 an das Personalamt der Stadt Wiesbaden zu richten.

Wiesbaden, 17. 3. 1949.

Der Magistrat — Personalamt

Bei der Landwirtschaftskammer für Hessen-Nassau in Frankfurt a. Main ist die Stelle des Leiters der Tierzucht-Abteilung demnächst neu zu besetzen. Dipl.-Landwirte mit Tierzuchtleiterexamen und tierzüchterischer Erfahrung wollen ihre Bewerbung mit handschriftlichem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und dem Spruchkammerentscheid baldmöglichst richten an: Landwirtschaftskammer für Hessen-Nassau in Frankfurt a. Main, Bockenheimer Landstraße 25.

Frankfurt a. M., 23. 3. 1949

Landwirtschaftskammer für Hessen-Nassau

In der Hessischen Staatsbauverwaltung sind mehrere Stellen für den gehobenen mittleren Verwaltungsdienst bei den Regierungspräsidenten und den Staatsbauämtern des Landes zu besetzen.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf, Angabe der politischen Belastung Spruchkammerbescheid), Zeug-

nisabschriften und Lichtbild sind bis zum 1. Mai 1949 bei dem unterzeichneten Ministerium einzureichen.

Voraussetzung ist die Ablegung der Reg.-Bauinspektorenprüfung oder der Besuch einer staatlichen oder vom Staate anerkannten fünfsemestrigen höheren technischen Lehranstalt — Fachrichtung Hochbau — und langjährige Facherefahrung auf dem genannten Sachgebiet.

Einstellung erfolgt zunächst im Angestelltenverhältnis in Vergütungsgruppe VIa der TO.A als Eingangsgruppe. Später ist eine Höhergruppierung nach Vergütungsgruppe V TO.A möglich. Bei Bewährung ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgesehen.

Wiesbaden, 2. 4. 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister des Innern, Hauptabteilung Wiederaufbau, Wiesbaden, Langgasse 34.

In der Hessischen Staatsbauverwaltung sind mehrere Stellen in der Bauabteilung der Regierungspräsidenten und als Leiter von Staatsbauämtern zu besetzen.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf, Angabe der politischen Belastung (Spruchkammerbescheid), Zeugnisabschriften und Lichtbild sind bis 1. Mai 1949 einzureichen.

Voraussetzung ist die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst, bzw. langjährige Facherefahrung auf dem genannten Sachgebiet.

Einstellung erfolgt zunächst im Angestelltenverhältnis und zwar ggfs. in Vergütungsgruppe II der TO.A; später ist Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgesehen.

Wiesbaden, 2. 4. 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister des Innern, Hauptabteilung Wiederaufbau, Wiesbaden, Langgasse 34.

Bei der Stadt Alsfeld (Hessen) soll die Stelle des Polizeimeisters, die z. Z. kommissarisch versehen wird, planmäßig besetzt werden. Bedingungen: Ruhige, charaktervolle, einwandfreie Persönlichkeit, gute Allgemeinbildung und Nachweis gründlicher Fachkenntnisse sowie Fähigkeit zur selbständigen Leitung der städt. Polizeiabteilung (Schutzpolizei). Alter: 35—40 Jahre. Nur Bewerber, die die Polizeimeister-Prüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Polizeischule abgelegt haben, werden berücksichtigt. Alsfeld ist Kreisstadt, hat etwa 9000 Einwohner, überwiegend evang. Bevölkerung, Industrie, Handel und Landwirtschaft, Anstellung erfolgt nach einjähriger Probezeit, Besoldung nach Besoldungsgruppe A 7a, Ortsklasse B. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften, handgeschriebenen Lebenslauf, Lichtbild und Spruchkammerbescheid sind bis zum 10. Mai 1949 einzureichen.

Alsfeld, 9. 4. 1949.

Der Bürgermeister der Kreisstadt Alsfeld — Ortspolizeibehörde —

Stellenbewerbungen

Keine

Gerichte

183 Reichsleistungsgesetz

1. Eine Inanspruchnahme zu Eigentum nach dem RLG. kann wegen veränderter Umstände grundsätzlich nicht widerrufen werden.
2. Leistungspflichtig ist der Besitzer und nicht der Eigentümer einer Sache.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 2. April 1948 — V. G. H. O. 8/48 — in Sachen H. gegen Land Hessen.

Aus den Gründen:

Mit der angefochtenen Anordnung vom 11. Dezember 1947 hat das beklagte Landwirtschaftsamt die von ihm am 7. Februar 1947 zu Gunsten des Klägers verfügte Inanspruchnahme der Bettfedernreinigungsmaschine aufgehoben, weil dem Ehemann W. zwischenzeitlich die Handelserlaubnis wieder erteilt worden war und er damit die Befugnis zurückerhalten hatte, die Bettfedernreinigung wieder selbst zu betreiben. Der Grundsatz, daß ein Verwaltungsakt wegen veränderter Umstände zurückgenommen werden kann, gilt nach an-

erkanntem Rechtsdenken dann nicht, wenn der Akt Rechte eines Dritten begründet hat, die ihrem Wesen nach endgültigen Charakter haben sollen. Eine Inanspruchnahme zu Eigentum nach dem Reichsleistungsgesetz soll im Gegensatz zu der Inanspruchnahme zur Nutzung eine endgültige Übertragung des Rechts an dem in Anspruch genommenen Gegenstand bewirken. Hätte der Gesetzgeber hier einen Rückfall des Eigentums von dem Leistungsempfänger an den Leistungspflichtigen auch nur für den Fall der Erledigung der Aufgabe, für deren Durchführung die Inanspruchnahme notwendig wurde, beabsichtigt, so hätte er dies im Gesetz zum Ausdruck bringen müssen. Inanspruchnahmen zu Eigentum können daher grundsätzlich wegen veränderter Umstände nicht widerrufen werden. Ob ein Widerruf im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls möglich ist, bedarf vorliegend keiner Entscheidung, da hier die Aufhebung der Inanspruchnahme durch das Landwirtschaftsamt ausschließlich im Privatinteresse des früheren Besitzers erfolgt ist.

Es bedarf nunmehr noch der Prüfung der

Frage, ob die angefochtene Verfügung etwa aufrecht erhalten werden kann, weil die Anordnung der Inanspruchnahme, wie die Eheleute W. meinen, im Widerspruch zu Recht und Gesetz erfolgt ist. Daß das Reichsleistungsgesetz auch nach dem Zusammenbruch weiterhin bis zum Inkrafttreten des Leistungspflichtgesetzes in Geltung geblieben ist, hat der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach festgestellt. Nach § 15 Abs. 1 Ziff. 5 RLG., auf die sich die Inanspruchnahmeverfügung stützt, in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem RLG. berechtigt sind, vom 11. Januar 1944 sind die Landwirtschaftsämter befugt, sofern dies im öffentlichen Interesse geboten ist, von dem Besitzer die Überlassung beweglicher Sachen zur Benutzung oder zur Verfügung zu verlangen. Leistungspflichtig ist also der Besitzer und nicht der Eigentümer der Sache, so daß es für die Entscheidung unerheblich ist, ob der Ehemann W. oder seine Ehefrau Eigentümer der Maschine war. Da sich die Maschine unstrittig seit Jahren in

den Räumen der Firma W. befand und auch von dieser bis zu ihrer Stilllegung benutzt worden ist, war der Ehemann W. als Inhaber der Firma Besitzer der Maschine und die Inanspruchnahmeverfügung an ihn zu richten. Frau W. ist, falls sie Eigentümerin der Maschine ist, zwar von der Verfügung betroffen, und damit berechtigt, auch ihrerseits die Verfügung anzugreifen; einer Zustellung der Verfügung an sie bedurfte es nach dem Gesetz aber nicht.

1. Die Regierungspräsidenten, nicht dagegen die Landräte waren nach dem Wegfall der Wehrersatzinspektionen zur Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen nach dem RLG. weiterhin befugt.
2. Eine Verwaltungsbehörde ist nicht verpflichtet, eine fehlerhafte Inanspruchnahmeverfügung, die aufgehoben worden ist, durch eine fehlerfreie zu ersetzen. Dies bleibt ihrem pflichtgemäßen Ermessen überlassen.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Juli 1948 — V. G. H. O. S. 61/48 — in Sachen L. gegen Land Hessen.

Aus den Gründen:

Der Vorderrichter hat zu Recht festgestellt, daß der Landrat zum Erlaß der Inanspruchnahmeverfügung nicht zuständig war. Die Bekanntmachung über die Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht vom 6. Februar 1944 bestimmt, daß die Landräte Bedarfsstellen für die Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen sind, soweit ihnen diese Befugnis von den Wehrersatzinspektionen zugewiesen wird. Mit dem Fortfall der Wehrersatzinspektionen konnte eine derartige Zuweisung nicht mehr erfolgen. Damit verloren die Landräte jede Befugnis zur Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen nach dem RLG. Die Ansicht des Klägers, daß dann auch die Regierungspräsidenten aus dem gleichen Grunde nicht mehr Bedarfsstellen für Kraftfahrzeuge seien, ist unzutreffend. Daß den Regierungspräsidenten die Eigenschaft als Bedarfsstelle insoweit verblieben ist, folgt daraus, daß sie nach der Bedarfsstellenbekanntmachung nicht auf eine Zuweisung der Kraftfahrzeuginanspruchnahme durch die Wehrersatzinspektionen angewiesen waren, sondern lediglich an deren Zustimmung zu ihren Kraftfahrzeuginanspruchnahmen gebunden waren. Der Fortfall der Wehrersatzinspektionen machte die Regierungspräsidenten von dieser Beschränkung frei. Die Regierungspräsidenten waren zur Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen auf dem zivilen Sektor berufen. Das Einverständnis der Wehrersatzinspektionen zu ihren Verfügungen sollte lediglich sicherstellen, daß bei der Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen für zivile Zwecke die Interessen der Wehrmacht ausreichend berücksichtigt wurden. Mit Fortfall der Wehrmacht entfiel daher die Notwendigkeit der Zustimmung. Soweit dagegen die Landräte von den Wehrersatzinspektionen als Bedarfsstelle eingeschaltet wurden, geschah dies nicht im zivilen, sondern im Wehrmachtsinteresse. Infolgedessen entfiel mit deren Fortfall auch die Befugnis der Landräte zur Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen.

Auch der Ansicht des Klägers kann nicht beigegeben werden, daß die Verwaltungsbehörde verpflichtet sei, die fehlerhafte Inanspruchnahmeverfügung durch eine fehlerfreie zu ersetzen. Der Landrat war, wie festgestellt, seinerseits zur Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen nicht zuständig; seine fehlerhafte Handlung konnte daher für die zuständige Behörde, den Regierungspräsidenten, keinerlei Verbindlichkeiten begründen. Wenn er keinen Anlaß zur Inanspruchnahme des Wagens zu Gunsten des Klägers sah und sie deshalb nicht verfügte, so handelte er im Rahmen seines pflichtmäßigen Ermessens,

das der Nachprüfung der Verwaltungsgerichte grundsätzlich nicht unterliegt.

1. Die im November 1946 festgesetzte Reichsmarkentschädigung für Entziehung des Eigentums bedeutet keine entschädigungslose Enteignung; dieser Einwand betrifft nur die Art und Höhe der Entschädigung.
2. § 28 Abs. 2 Leistungspflichtgesetz gibt keinen Anspruch auf Umwandlung einer Verpflichtung zur Eigentumsübertragung nach dem RLG. in eine befristete Inanspruchnahme zur Gebrauchsüberlassung nach dem Leistungspflichtgesetz.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Juli 1948 — V. G. H. O. S. 38/48 — in Sachen Land Hessen gegen K.

Aus den Gründen:

Die angefochtene Verfügung steht auch nicht mit der Verfassung im Widerspruch. Die Enteignung wird in Art. 45 Verf. mit den dort vorgesehenen Beschränkungen zugelassen und von Art. 157 Verf. nicht verboten. Die Voraussetzungen des Art. 45 werden vom RLG. erfüllt. Die Einwendungen der Klage, daß eine Entschädigung in Reichsmarkwährung keine Entschädigung darstelle und daß daher die Bestimmung des Art. 45, welche die Enteignung nur gegen angemessene Entschädigung zuläßt, verletzt sei, ist nicht haltbar; auch gerichtliche Entscheidungen, welche diese Auffassung vertreten, sind rechtsirrig. Läßt ein Gesetz die Enteignung nur gegen angemessene Entschädigung zu, so steht es mit der Verfassung in Einklang. Wird auf Grund dieses Gesetzes enteignet und erfährt die festgesetzte Entschädigung wegen einer grundlegenden Umwälzung der Währung später einen erheblichen Wertverlust, so findet das seine Ursache allein in der Veränderung der geldwirtschaftlichen Verhältnisse, nicht aber in einem Verfassungsbruch. Auch der im Einzelfall erlassene Enteignungsakt kann in seiner Rechtswirksamkeit nicht dadurch erschüttert werden, daß die festgesetzte Entschädigung nicht dem Wert der enteigneten Sache entspricht; Einwendungen dieser Art betreffen nur die Art und Höhe der Entschädigung und berühren die Enteignung selbst nicht. Dem auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben und der gesetzlichen Forderung nach Festsetzung einer Entschädigung würde es allerdings widersprechen, wenn unmittelbar vor einer deutlich vorauszuhenden Aufhebung der geltenden Währung noch Enteignungsakte vorgenommen und Entschädigungen dabei in einer Währung festgesetzt würden, von der feststeht, daß sie überhaupt keine Kaufkraft mehr besitzt. Das ist vorliegend aber nicht der Fall, denn die Reichsmarkentschädigung ist im November 1946 festgesetzt worden und hatte damals noch einen Kaufwert, welcher die Annahme einer entschädigungslosen Enteignung auf alle Fälle nicht rechtfertigt. Daß sich der Anfechtungskläger dafür kein anderes Motorrad hätte kaufen können, ist richtig, findet seinen Grund aber nur darin, daß keine Krafträder erzeugt wurden; Schwarzmarktpreise für die wenigen im wilden Handel käuflichen Kraftfahrzeuge können bei der Beurteilung, ob eine Entschädigung überhaupt festgesetzt worden ist, nicht in Betracht gezogen werden. Wenn der Anfechtungskläger also im Hinblick auf einen geringeren Kaufwert der Reichsmark ein Recht auf eine höhere Entschädigung geltend machen will, so muß er sich des dafür vorgesehenen Verfahrens bedienen, kann damit aber nicht den Enteignungsakt zu Fall bringen.

Der Anfechtungskläger hat endlich auch mit der Behauptung, er sei Eigentümer des Kraftwagens geblieben und habe daher nach § 28 Abs. 2 Leistungspflichtgesetz einen Umwandlungsanspruch der Verpflichtung

zur Eigentumsübertragung in eine befristete Inanspruchnahme zur Gebrauchsüberlassung, keinen Erfolg. Ob der Anfechtungskläger noch Eigentümer des Kraftwagens ist, ob also nach dem RLG. nur ein abgeleiteter Eigentumswerb in Frage kommt, und im vorliegenden Fall mangels der sachrechtlichen Einigung zwischen dem Anfechtungskläger und dem Erwerber nicht zu Stande gekommen ist, braucht nicht entschieden zu werden. Denn selbst wenn der Anfechtungskläger noch Eigentümer des Kraftwagens wäre, stände ihm ein Umwandlungsanspruch auf Grund von § 28 Abs. 2 Leistungspflichtgesetz nicht zu. Er wird vom Gesetz eingeräumt, soweit noch nach Inkrafttreten des Leistungspflichtgesetzes Leistungen auf Grund des RLG. in Anspruch genommen werden. Damit ist nicht gesagt, daß auch die Überleitungsverpflichtungen nach dem RLG. nunmehr nach dem neuen Recht geregelt und in Inanspruchnahmen zur Gebrauchsüberlassung umgewandelt werden können. Der Gesetzgeber will lediglich ermöglichen, die zeitlich unbegrenzten Gebrauchsüberlassungen nach dem RLG. in zeitlich begrenzte nach dem Leistungspflichtgesetz umzugestalten und damit dem neuen Recht anzupassen. Dafür spricht, daß im Gegensatz zum RLG. die Inanspruchnahme zum Gebrauch nach dem Leistungspflichtgesetz die Regel ist; in diese regelmäßige Behandlung der Notleistungen sollen die gleichgearteten Leistungen des früheren Rechts einmünden. Unter Leistungen, die noch nach Inkrafttreten des Leistungspflichtgesetzes auf Grund des RLG. in Anspruch genommen werden, sind also nur diejenigen zu verstehen, welche seinerzeit als fortlaufende Leistungen begründet worden sind. Das waren allein die Verpflichtungen zur Gebrauchsüberlassung. Die gegenteilige Auslegung des Gesetzes würde zu dem unbilligen Ergebnis führen, daß alle diejenigen, die seinerzeit ihrer Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums nachgekommen sind, keinen Umwandlungsanspruch besäßen, während er denjenigen, die die Verpflichtung nicht beachtet haben, jetzt zugebilligt würde. Diese Auswirkung hat der Gesetzgeber nicht gewollt, auch der Wortlaut des Gesetzes gibt keinen Anhalt für die vom Anfechtungskläger vertretene Rechtsauffassung. Die zutreffende Auslegung des Gesetzes enthält dagegen die Ausführungsbestimmung zu § 28 Leistungspflichtgesetzes vom 19. 3. 1947 (Staatsanzeiger Nr. 13 S. 109). Der Anfechtungskläger kann sich danach nicht auf § 28 Abs. 2 Leistungspflichtgesetz berufen.

Eine Inanspruchnahme nach dem RLG. kann nur dann als nichtig angesehen werden, wenn sie ausschließlich im privaten Interesse vorgenommen worden ist oder wenn das private Interesse des Leistungsempfängers derart überwiegt, daß das öffentliche Interesse demgegenüber überhaupt nicht ins Gewicht fällt.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 10. November 1948 — V. G. H. O. S. 100/48 — in Sachen Sch. gegen Land Hessen.

Aus den Gründen:

Die Berufung ist aber sachlich begründet. Der Verwaltungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen, daß Inanspruchnahmeverfügungen nach dem RLG., die vor dem Inkrafttreten des VGG. erlassen worden sind, nicht mehr überprüft werden können, weil sich das VGG. keine rückwirkende Kraft beigelegt hat. Eine Ausnahme ist lediglich für den Fall zugelassen worden, daß der angefochtene Akt nichtig ist. Insbesondere hat der Verwaltungsgerichtshof die Inanspruchnahme eines Kraftwagens zu Gunsten einer Privatperson für nichtig erklärt, wenn sie lediglich in dem privaten Interesse des Leistungsempfängers erfolgt ist. Davon

kann hier; wie das Verwaltungsgericht D. zurechtend ausgeführt hat, keine Rede sein. Genau so wie der Kläger für seinen Viehhandel einen Wagen benötigt, war ein Kraftwagen auch für jeden anderen Viehhändler notwendig. Er war namentlich in der damaligen Zeit unentbehrlich, um bei dem geringen Anfall an Schlachtvieh die greifbaren Tiere schnell und ordnungsgemäß zu erfassen. Selbstverständlich lag die Inanspruchnahme zu Eigentum, wie fast jede Inanspruchnahme zu Gunsten eines privaten Leistungsempfängers, auch in dessen privatem Interesse. Diese Tatsache ist aber nicht entscheidend. Eine Inanspruchnahme kann nur dann als nichtig angesehen werden, wenn sie ausschließlich im privaten Interesse vorgenommen worden ist oder wenn das private Interesse des Leistungsempfängers derart überwiegt, daß das öffentliche Interesse demgegenüber überhaupt nicht ins Gewicht fällt. Davon kann keine Rede sein, wenn ein Wagen, wie hier, im Interesse der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln eingesetzt wird. Ein nichtiger Akt würde vorliegen, wenn die Wegnahme des Wagens erfolgt wäre mit der Absicht, den Kläger zu schädigen und seinen Konkurrenten zu fördern. Dafür, daß die Behörde aus solchen Gesichtspunkten gehandelt hätte, hat der Kläger nichts vorgetragen. Auch die Akten des Beklagten bieten für eine derartige Annahme keinen Anhalt. Der Kläger konnte den Wagen damals nicht selbst betreiben. Wie der Anfechtungsgegner, ohne daß es der Kläger bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung bestritten hat, immer wieder, zuletzt mit Schriftsatz vom 5. Oktober 1948 vorgetragen hat, lag der Wagen zur Zeit der Erfassung still, war er selbst verhaftet und sein Geschäft geschlossen. Alsdann war gegen den anderweitigen Einsatz des Wagens nichts einzuwenden. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Übereignung des Wagens zweckmäßig war, solange das gegen den Kläger eingeleitete Verfahren auf Schließung seines Geschäftes nicht abgeschlossen war; denn insoweit handelte es sich um eine Ermessensentscheidung, die bei Verwaltungsakten der damaligen Zeit, auch wenn sie mißbräuchlich war, der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte nicht mehr unterliegt, weil Ermessensmißbrauch nicht Nichtigkeit, sondern nur Anfechtbarkeit begründet.

Eine von einer unzuständigen Behörde angeordnete Inanspruchnahme nach dem RLG. kann rechtswirksam sein, wenn die zuständige Behörde infolge des Zusammenbruchs ihre Tätigkeit noch nicht wieder aufgenommen hatte.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 24. November 1948 — V. G. H. O. S. 133/48 — in Sachen N. gegen Land Hessen.

Aus den Gründen:

Die Landräte hatten nach dem Wegfall der Wehrersatzinspektionen die ihnen in der Bekanntmachung vom 11. Januar 1944 über Bedarfsstellen nach dem RLG. zustehende Befugnis zur Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen aus dieser Ermächtigung verloren. Indessen ergab sich in beschränktem Umfange eine Zuständigkeit zu entsprechenden Maßnahmen auf folgender Grundlage.

Nach dem Zusammenbruch wurde im Bereich der US-Zone der völlig desorganisierte Staatsapparat von unten nach oben wieder aufgebaut. Die unteren Verwaltungsbehörden nahmen bald nach der Übergabe ihre Tätigkeit wieder auf; auch das Schwergewicht der Verwaltung durch die Besatzungsmacht lag bei den unteren Verwaltungseinheiten, bei denen die erforderlichen Umbesetzungen alsbald durch die Militärbehörden veranlaßt wurden. Die mittleren Verwaltungsbehörden dagegen

traten erst viel später wieder in Funktion; sie bestanden zwar noch als Behörden, aber sie waren lange Zeit aktionsunfähig, es fehlte vor allem der für die Verwaltung erforderliche Beamtenapparat. Die Landräte und Oberbürgermeister trugen weiterhin die Verantwortung dafür, daß die lebenswichtigen Bedürfnisse der Kreisbevölkerung befriedigt wurden. Wenn nun in dieser Zeit, in der die mittleren Verwaltungsbehörden ihre normale Tätigkeit noch nicht wieder aufgenommen hatten — und das gilt auch für die hier in Frage kommende Zeit, August 1945 — zur Erfüllung der den unteren Verwaltungsbehörden obliegenden Verpflichtungen bestimmte Verwaltungsakte erforderlich wurden, für die nach den bestehenden Gesetzen nur die mittleren Verwaltungsbehörden zuständig waren, so haben die Landräte vieler Kreise selbst diese Verwaltungsakte erlassen. Das geschah insbesondere auf dem Gebiete des Reichsleistungsgesetzes. Die Landräte nahmen Kraftwagen in Anspruch, um u. a. die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, die Wiederherstellung des Gesundheitsdienstes, das Funktionieren der Behörden im Kreise, sicherzustellen. Soweit in diesem Rahmen von den Landräten Verwaltungsakte erlassen wurden, sind sie wirksam. Die für normale Zeiten gegebenen und einen funktionierenden Behördenaufbau voraussetzenden Zuständigkeitsnormen können nicht dazu führen, daß Verwaltungsaufgaben, die unaufschiebbar sind, zum Schaden der Allgemeinheit unerledigt bleiben. Für das Gebiet des Polizeirechts hat das Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 in § 12 ausdrücklich angeordnet, daß die nachgeordneten Polizeibehörden bei Gefahr im Verzuge die Befugnisse der vorgesetzten Polizeibehörde ausüben können. Der dieser Bestimmung zu Grunde liegende allgemeine Rechtsgedanke muß auch auf den vorliegenden, in dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung liegenden Fall Anwendung finden. Voraussetzung für die Anwendung dieses Prinzips ist dabei, daß der im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidenten vorgenommene Verwaltungsakt des Landrats erforderlich war, um wieder einigermassen geordnete Zustände im Kreise zu schaffen und die notleidende Bevölkerung gegen weitere Nachteile zu schützen. Diese Voraussetzung aber ist, wie auch der Regierungspräsident durch Zurückweisung der Beschwerde anerkannt hat, bei der vorliegenden Verfügung gegeben, denn sie hatte den Zweck, den Gesundheits- und Krankenpflegedienst wieder in Gang zu bringen.

1. Zum Begriff der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes nach dem RLG.
2. Die Verknennung der Begriffe „Reichsaufgabe“ und „öffentlicher Notsand“ begründet nur die Anfechtbarkeit einer Inanspruchnahme nach dem RLG. Dagegen folgt ihre Nichtigkeit daraus, daß sie zu privaten Zwecken ergangen ist.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Dezember 1948 — VGH. OS. 137/48 — in Sachen Land Hessen gegen J.

Aus den Gründen:

In der entscheidenden Frage nach der Nichtigkeit der Verfügung vom 28. Februar 1946 kann den Rechtsausführungen des Verwaltungsgerichts nicht beigeprüft werden. Sie stehen nicht im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofes, der im grundlegenden Urteil vom 10. März 1948 (VGH. OS. 2/48) lediglich Inanspruchnahmen im privaten Interesse als so völlig der gesetzlichen Grundlage entbehrend angesehen hat, daß sie nicht als Verwaltungsakte gelten könnten und daher nichtig seien. Damit war, wie das Verwaltungsgericht zurechtend erkennt, die Entscheidung von der Frage abhängig gemacht, ob die Inanspruchnahme im öffent-

lichen oder privaten Interesse erfolgt ist. Die weitere Rechtsprechung des Gerichtshofes hat hieran ständig festgehalten, vgl. Urteile vom 10. März 1948 (VGH. OS. 11/47 und VGH. OS. 1/48), Urteile vom 2. April 1948 (VGH. OS. 5/48 und VGH. OS. 8/48), Urteil vom 14. Juli 1948 (VGH. OS. 46/48), Urteil vom 21. Juli 1948 (VGH. OS. 61/48), Urteil vom 27. Oktober 1948 (VGH. OS. 145/48) und Urteil vom 3. November 1948 (VGH. OS. 130/48).

Diese die Nichtigkeit vom privaten Interesse herleitende Rechtsprechung hat das Verwaltungsgericht in seinem angefochtenen Urteil in Anlehnung an die Rechtsprechung des Thüringischen Oberverwaltungsgerichtes dahin gedeutet, daß für die Rechtsgültigkeit des Aktes ein ganz besonderes öffentliches Interesse gefordert werden müsse, welches nur bei Weisungen der Besatzungsmacht oder bei besonderen Notständen mit Gefahr für einen größeren Personenkreis anzuerkennen sei. Diese Einschränkung mag sich zur Vermeidung mißbräuchlicher Akte als notwendig erweisen, wenn das Reichsleistungsgesetz weiterhin in Geltung ist und noch ständig angewendet werden kann, weil mit fortschreitender Entfernung vom Kriegszustand die tatsächliche Grundlage für die Anwendung dieses Gesetzes immer schmäler werden muß; sie ist aber weder erforderlich noch rechtlich zulässig für die Beurteilung der Nichtigkeit der zurückliegenden Verwaltungsakte. Nur solche aber stehen in Hessen im allgemeinen zur Entscheidung, weil das Reichsleistungsgesetz durch das Hessische Leistungspflichtgesetz außer Kraft gesetzt worden ist. Das Thüringische Oberverwaltungsgericht führt ausdrücklich aus, daß seine einschränkende Auslegung in der zunehmenden Konsolidierung der Verhältnisse begründet sei (vgl. Urteil vom 13. Februar 1947, OVG. Entsch. 18/71, Urteil vom 2. April 1947, OVG. Entsch. 18/34). Daß es sich bei Inanspruchnahmen nach dem Reichsleistungsgesetz um Notstandsmaßnahmen handeln muß, ergibt sich schon aus dem allgemeinen Zweck des Gesetzes; es war daher von vornherein zu klären, ob dieses auf die Zeit nach Beendigung der Kriegshandlungen überhaupt noch anzuwenden war. Dies hat der Gerichtshof mit Rücksicht auf die anhaltende Notlage in der oben erwähnten grundlegenden Entscheidung vom 10. März 1948 bejaht. Steht die Anwendbarkeit des Gesetzes somit außer Zweifel, so kann dennoch im Einzelfall für Verwaltungsakte aus der Zeit vor Inkrafttreten des Verwaltungsrichtsgesetzes nicht mehr geprüft werden, ob das Gesetz zurechtend angewendet worden ist. Eine Ausnahme gilt nur für die Fälle, in denen die Fehlerhaftigkeit des Verwaltungsaktes dessen Nichtigkeit herbeiführen muß. Diese folgt aber nicht aus der Verknennung des Begriffs „Reichsaufgabe“ durch die Behörde. Rechtsirrtümlich folgte das Verwaltungsgericht daher die Nichtigkeit daraus, daß der Anfechtungsgegner im vorliegenden Falle diesen Begriff und das Vorhandensein eines öffentlichen Notstandes verkannt habe; dieser Mangel könnte nur die Anfechtbarkeit des Verwaltungsaktes begründen. Seine Nichtigkeit ergibt sich lediglich dann, wenn er der Grundlage des Rechts vollständig entbehrt, indem er nicht zur Abstellung des allgemeinen Notstands, sondern zu privaten Zwecken ergangen ist. Ein derartiger Akt mißachtet nicht nur die Begriffe des öffentlichen Notstands und der Reichsaufgabe, sondern verstößt in so weitgehendem Maße gegen das Recht, daß er nicht als behördlicher Akt gewertet werden kann. Er liegt außerhalb der Grenzen, welche einem Verwaltungsakt in einem auf rechtsstaatliche Ordnung bedachten Staatswesen gezogen sind. Danach bietet für die vor Inkrafttreten des Verwaltungsrichtsgesetzes ergangenen Verwaltungsakte allein die Erörterung darüber, ob die Inanspruchnahme im privaten

Interesse erfolgt ist, die Grundlage für die Entscheidung.

Eine Inanspruchnahme nach dem RLG zu Gunsten eines Behördenleiters erfolgt im privaten Interesse und ist daher nichtig; sie hätte zu Gunsten der Behörde erfolgen müssen.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 15. Dezember 1948 — VGH OS. 182/48 — in Sachen L. gegen den Regierungspräsidenten in D.

Aus den Gründen:

Nach § 4 des Reichsleistungsgesetzes können Inanspruchnahmen nur zur Erfül-

lung öffentlicher Aufgaben erfolgen. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so ist die Beorderung nichtig. Eine Beorderung zu Gunsten von Privatpersonen ist dabei nicht ausgeschlossen, soweit diese — wie Ärzte, Krankenhäuser, Transportunternehmer, die mit dem Transport lebenswichtiger Güter befaßt sind — Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen. Daß damit auch die privaten Interessen des Einzelnen gefördert werden, macht die Zuweisung nicht nichtig; denn das ist lediglich eine Folge, aber nicht der Zweck der Zuweisung und die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben, Erhaltung des Gesundheitsdienstes, Versorgung der Bevölkerung, ist auf andere Weise nicht möglich. Wenn aber eine Behörde zur Erfüllung

ihrer Aufgaben Kraftwagen braucht, so kann nur für sie, aber nicht für einen ihrer Angestellten, auch nicht für den Leiter der Behörde, der Wagen in Anspruch genommen werden. Erfolgt die Zuweisung an diese Privatpersonen, so dient sie deren Interesse; denn sie werden Eigentümer des Wagens, sie können über den Wagen weiter verfügen und sind nicht verpflichtet, ihn im Dienste der Behörde zu verwenden. Wenn sie ihn hierfür aus freien Stücken zur Verfügung stellen, so geschieht das nicht in Erfüllung einer ihnen obliegenden öffentlichen Aufgabe. Danach ist die Verfügung, weil ohne jede Rechtsgrundlage erlassen, nichtig.

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

697 Frau Anna Sienel, geborene Klein, in Grünberg, Neustadt 40, hat beantragt, Tod und Todeszeit ihres Ehemannes Josef Sienel, Grundbesitzer, geb. 16. 2. 12 in Groß-Waltersdorf (Land Mähren-Schlesien), zuletzt wohnhaft daselbst, festzustellen. Alle Personen, die über Leben oder Tod des Vorgenannten Auskunft geben können, werden ersucht, bis 1. Juli 1949 dem Gericht Anzeige zu machen. II 11/48

Grünberg (Hessen), 13. 4. 49
Amtsgericht

698 Am 10./4. 45 ist in Wehrda (Krs. Marburg) das zuletzt in Marburg/L., Liebigstraße 5, wohnhaft gewesene Fräulein Luise Karoline Wolff, geboren am 16. 11. 70 als Tochter des Oberpostamtssekretärs Heinrich Wolff und seiner Ehefrau Christine, geborene Henkel, gestorben. Ihre gesetzlichen Erben sind u. u. ein Bruder der Verstorbenen, Wilhelm Wolff, geb. am 16. 6. 69 (nach Amerika ausgewandert), angeblich gestorben am 30. 10. 02, oder dessen Nachkommen. Wilhelm Wolff oder dessen Abkömmlinge werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum 15. 6. 49 beim Amtsgericht in Marburg anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls ihr Erbrecht unberücksichtigt bleibt. VI 95/48

Marburg/Lahn, 12. 4. 49
Amtsgericht

699 Die Ehefrau Katharina Schmidt, geb. Küllmer, zu Spangenberg, hat beantragt, ihren seit dem 3. 4. 44 kriegsvermählten Ehemann Prüfmelster Justus Schmidt, geb. am 14. 1. 14 zu Spangenberg, zuletzt daselbst wohnhaft gewesen, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens bis zum 8. Mai 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 5, zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens zum angegebenen Termin dem Gericht Anzeige zu machen. II 3/48

Melsungen, 26. 3. 49
Amtsgericht,
Zweigstelle Spangenberg

Güterrechtsregistersachen

700 Dr. med. Karl Rosenlocher, Facharzt, und Maria, geb. Ruppert, beide in Langen. Durch notariellen

Vertrag vom 13. März 1949 ist vereinbart, daß die Verwaltung und Nutzung des Ehemannes am eingebrachten Gut seiner Ehefrau ausgeschlossen sein soll. 4 GR 218

Langen, 1. 4. 49
Amtsgericht

Konkurrenzsachen

701 Über das Vermögen des Seifenhändlers Hans Hoffart zu Mümling-Grumbach i. Odw. wird heute am Freitag, dem 25. März 1949, 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da Schuldner zahlungsunfähig ist und die Zahlungen eingestellt hat. Der Assessor Stoepeke in Bad König i. Odw. wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 1. Mai 1949 bei dem Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin am Mittwoch, 18. Mai 1949, 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer 1. N 1/49

Höchst i. Odw., 25. 3. 49
Amtsgericht

Öffentliche Zustellungen

702 Der Dr. jur. Gustav Spier, Kopenhagen V, Dänemark, Frederiksberg Allé 56, Antragsteller — Prozeßvollmächtigter: Rudolf Weber, Frankfurt/M., Wittelsbacher Allee 40 hat gegen die Ehefrau Hubertine Jacobi, geborene Chorus, z. Z. unbekanntes Aufenthalts, Antragsgegnerin, bei dem Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung Frankfurt/Main Rückersatzanspruch auf Löschung des im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk Eschersheim, Band 21, Blatt 754, Abt. II, Hfd. Nr. 1, eingetragenen Verkaufrechtes auf Grund Art. 61 Ziff. 2 des Rückersatzgesetzes Nr. 59 der amerikanischen Militärregierung geltend gemacht. Die Antragsgegnerin bzw. ihre unbekanntes Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte binnen zwei Monaten bei der Wiedergutmachungsbehörde anzumelden und zu begründen.

Frankfurt/Main, 12. 4. 49
Bockenheimer Anlage 36

Amt für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung Frankfurt/M.
Dr. Heilmholz

703 Der Kriegsversehrt Richard Poths in Wallrabenstein/Taunus, Feldstraße 27 — Prozeßvollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. jur. Angermann in Idstein/Ts., klagt gegen die Ehefrau Karla Poths, geborene Bracker, früher in Hamburg-Eulendorf, Ellenauerweg 18 (bei Max Bracker) auf Ehescheidung. Der Kläger ladet die Beklagte zu mündlichen Verhandlung des

Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Landgerichts in Wiesbaden auf den 10. Juni 1949, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßvollmächtigten vertreten zu lassen. 2a R 316/48

Wiesbaden, 11. 4. 49
Landgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

704 Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in Eibelshausen belegen, im Grundbuch von Eibelshausen, Band 11, Blatt 440, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Formers Heinrich Heß in Eibelshausen eingetragenen Grundstücks Flur 18, Flurstück 101/1, bebauter Hofraum, Stengershof Nr. 250, 3,22 Ar groß, bestcht, soll dieses Grundstück am 9. Juli 1949, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer 31, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Februar 1949 in das Grundbuch eingetragen worden. Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des veräußerten Gegenstandes tritt. Durch Bescheid des Landrats in Dillenburg vom 26. 3. 49 — Tgb.-Nr. 926/49 — ist das höchstzulässige Gebot des Hauses auf 8000 DM festgesetzt worden. Gegen diese Festsetzung kann binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses Beschwerde beim Landrat als Preisbehörde erhoben werden. Im Versteigerungstermin werden nur solche Personen als Bieter zugelassen, die im Besitz einer Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Herbom sind. K 1/49

Dillenburg, 11. 4. 49
Amtsgericht

705 Nachstehendes Sparkassenbuch bzw. Hypothekenbrief sind für kraftlos erklärt worden:

Hypothekenbrief von Kassel Bd 30 Blatt 593 Abt. III Hfd. Nr. 7a für Witwe Manon Pellzeus, Kassel, 10 F 100/48 Sparkassenbuch Nr. 65 878 der Stadtsparkasse für Marie Brüßing, Kassel-Niederzwehren, 10 F 103/48

Kassel, 11. 4. 49
Amtsgericht

706 Die nachgenannten Personen haben das Aufgebot des auf den beigefügten Namen stehenden Sparkassenbuchs bzw. Hypothekenbriefs beantragt:

Spargbuch der Kreissparkasse Kassel: Leonhard Lannert in Hess.-Lichtenau, Siedlung 10, Spargbuch auf den Namen Anna Lannert Nr. 89 004 10 F 17/49; Frau Frieda Brauer, geborene Rehne, in Hess.-Lichtenau, vertreten durch Rechtsanwältin Dres. Pechmann und Schröder, Kassel, hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefs über die im Grundbuch von Kassel Bd. 143 Blatt 3012 in Abt. III unter Nr. 1 eingetragene Grundschuld in Höhe von 4000 GM für die Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft Filiale Kassel als Rechtsnachfolgerin der Ehefrau Friederike Rehne, geborene Kersten, beantragt. 13 F 106/48;

Direktor Karl Schröder, früher wohnhaft Berlin-Wilmersdorf, jetzt Treysa Bez. Kassel, Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Kassel Blatt 3752 Abt. III Hfd. Nr. 1 eingetragene Hypothek über 10 000 GM. 10 F 54/49; Hartmann u. Schöder Kassel, Wolfhagerstr., Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Kassel Blatt 88 Blatt 1733 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Hypothek von 15 000 GM zu 8% verzinlich. 10 F 15/49.

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 2. August 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung erfolgen wird.

Kassel, 11. 4. 49
Amtsgericht

C Wirtschaftsanzeigen

707 Dr. Schwerdt & Co. GmbH., Wiesbaden, Emser Straße 24, i. L. Die Firma ist durch Gesellschafterbeschluss vom 8. 8. 1948 aufgelöst. Zu Liquidatoren wurden bestellt: 1 Dr. Fr. L. Schmidt, 2 Frau Olga Radtke, beide Wiesbaden, Alwinstraße 25. Hiermit ergeht an die Gläubiger der Firma die Aufforderung, ihre Forderungen bis spätestens zum 15. Juli 1949 geltend zu machen.

Die Liquidatoren

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM —,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —,27 Zustellgebühr. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: mm-Preis für die 4-gespartene mm-Zelle DM —,50. — Herausgegeben vom Hessischen Staatsministerium, Der Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt: Registrierungsdirektor Ernst August Kleberg, Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlichung unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung, Auflage 10 000.